

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 22

Artikel: In eigener Sache

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

d) Die Kriegsschulen.

Die Kriegsschulen zerfallen in die Infanterie-, die Cavallerie-, die Artillerie- und Ingenieur- und in die Generalstabs-Schule, welche zusammen 400 Schüler zählen, deren Etat aber noch bedeutend erhöht werden soll, da es in der Absicht liegt, für die Ernennung zum Offizier den Besuch der Kriegsschule obligatorisch zu machen. Die Kriegsschüler stehen in dem Alter von sieben bis zweiundzwanzig Jahren; Kriegsschüler, die Gatten und Väter sind, gehören deshalb zu den keineswegs seltenen Ausnahmen. Die Höglinge treten nach absolvirtem Cursus in einer Civilschule erster Ordnung, oder in der polytechnischen Schule, oder aus dem Freiwilligen-Bataillone in die Kriegsschulen ein. Sie werden in dem praktischen Dienste der von ihnen erwählten Waffe ausgebildet und nach einem zwei- bis vierjährigen Cursus als Infanterie-, Cavallerie-, Artillerie-, Ingenieur- oder Generalstabs-Offiziere angestellt. Sie erhalten gemeinschaftlichen Unterricht in der Geographie, im Landschafts- und Planzeichnen, im Aufnehmen mit dem Nivellirapparat, im Türkischen und je nach Wahl in der Französischen oder in der Englischen Sprache. Die Erlernung des Deutschen ist facultativ. Außerdem haben die Infanteristen Unterricht in der Planimetrie und Arithmetik, die Cavalleristen in der Thierarzneikunde, Naturgeschichte und Chemie, die Artilleristen und Ingenieure in der Waffenlehre, Fortification, Terrainlehre und Trigonometrie, die Generalstabsaspiranten endlich außer in allen militärischen Disciplinen in der Chemie, Physik, Baukunst und Mechanik. — Die Kriegsschüler beziehen die Löhnung der Corporale.

In eigener Sache.

„Die schweizerische Militär-Zeitung predigt den Aufruhr“ — so lautete das Votum des Hrn. Oberfeldarztes Dr. Ziegler an der kantonalen Offiziersversammlung in Bern und reichte hieran einen weiteren Antrag, auf welchen wir später zu sprechen kommen werden.

Wir halten uns unsern Kameraden gegenüber verpflichtet, diesen Vorwurf zurückzuweisen.

Zunächst bemerken wir, daß der Hr. Oberfeldarzt in der Sache nicht unbetheiligt ist und auf keinem unbefangenen Standpunkt steht.

Bekanntlich sind unsere im Laufe des letzten Jahres erschienenen Artikel über „Militär-sanitätswesen“ dem Hrn. Dr. Ziegler ein arger Stein des Anstoßes gewesen. In seiner Bekämpfung dieser Aufsätze, in den Blättern für Kriegsverwaltung hat er durch Heftigkeit und Grobheit reichlich ersetzt, was ihm an Wahrheit und an Kräften abging. Er ist diesem Tone auch treu geblieben, da er ihm wohl angeboren ist.

Es ist kein seltener Fall, daß Leute den Mangel an Erziehung durch Grobheit auszugleichen pflegen; sie glauben die Grobheit verblüffe und überzeuge.

Wir bebauern diesen Irrthum. Auf eine in anständiger Form gehaltene Entgegnung hätten wir

auch eine anständige Antwort gehabt. Den Beweis wird man in den frühern acht Jahrgängen, die unter der nämlichen Redaction erschienen sind, finden.

Doch wie man in den Wald hineinruft, so tönt es heraus. — Wir erinnern an das Sprüchwort von dem Klotz und dem Keil.

Der maßlose Angriff auf diese Zeitschrift und deren Redaction hat einer Entgegnung gerufen, von der wir nicht annehmen können, daß sie dem Hrn. Oberfeldarzt gerade angenehm war.

In der Folge hat das famose Circular des Hrn. Oberfeldarztes vom 20. März uns genöthigt, uns neuerdings mit der Thätigkeit desselben zu beschäftigen.

Die Thatsache, daß in Rekrutenschulen und Wiederholungscursen von den Leuten, die nicht revaccinirt waren, und in Folge seines Befehls vom Schularzt wieder geimpft werden mußten, eine Straftaxe (die dem viertägigen Sold eines Rekruten gleichkam) zu Gunsten des Impfarztes erhoben wurde, ließ uns keine Wahl. Wir glaubten (in Nr. 19) den betreffenden Erlaß als einen Akt der Ueberschreitung der Amtsgewalt bezeichnen zu müssen und sprachen die Hoffnung aus, daß die competente Behörde den Unfug der Ausbeutung der Wehrmänner zu Gunsten gewisser Aerzte baldigst ein Ende machen werde.

Diese Aeußerung hat der Hr. Oberfeldarzt als Anreizung zum Aufruhr bezeichnet und hieran seinen Antrag geknüpft. Umgeben von mächtigen Freunden und Gönnern schien die Gelegenheit, sich an der „Militär-Zeitung“ zu rächen, auch gar zu günstig.

Es gehörte aber wirklich viel Takt und die Bescheidenheit für einen so nahe Betheiligten dazu, den Antrag: Acht und Bann über die „Militär-Zeitung“ zu verhängen, selbst zu stellen.

Einem so hochgestellten Herrn hätte es doch nicht schwer fallen können, Jemand zu finden, der, um ihm gefällig zu sein, die Stellung des Antrages übernommen hätte. Dieses würde sich ohne Vergleich besser gemacht haben.

Im Uebrigen dürfte ein großer Unterschied zwischen Aufruhr und gerechter Beschwerde zu machen sein.

Die Frage, um welche es sich hier handelt, und die des Pudels Kern bildet, ist: Sind die Militärärzte, die vom Staate besoldet werden, berechtigt, von den Soldaten Strafgelber oder irgend eine andere Entschädigung für ihre Hülfe anzunehmen? Wir bestreiten dieses.

Man hat den Militär-Aerzten verschiedene und meist hohe Offiziersgrade gegeben, sie haben alle Rechte eines Offiziers. Wenn aber die Militär-Aerzte die Rechte eines Offiziers verlangt und erhalten haben, so müssen sie auch Pflichten desselben übernehmen.

Was würde man aber zu einem Offizier sagen, der aus seinen Untergebenen einen reellen Nutzen ziehen wollte? Man würde ihn, und mit vollem Recht, vor ein Kriegsgericht stellen.

Handelt man anders, so säet man: Mißtrauen, Disciplin, Gehorsam und Ansehen des Vorgesetzten haben ein Ende.

Die Aerzte, die sich von den Soldaten bezahlen lassen, ruiniren nicht nur ihr Ansehen, sondern das aller Offiziere der Armee.

Es fragt sich aber, woher nimmt der Hr. Oberfeldarzt das Recht „Geldstrafen, die zu Gunsten der Militär-Aerzte zu entrichten“ sind, anzuordnen.

Wir finden im ganzen Militär-Gesetz keinen Paragraphen, der Geldstrafen für Militärs vorseht.

Der Sold ist Eigenthum des Mannes und er allein hat darüber zu verfügen.

Noch in der letzten Bundesversammlung wurde hervorgehoben, daß man den Sold des Mannes diesem ganz und ungeschmälert lassen solle.

Dessenungeachtet nimmt der Hr. Oberfeldarzt sich heraus, die Leute, wie eine Citrone zu Gunsten seiner Hh. Collegen, denen er allerdings nicht auf andere Art angenehm zu werden weiß, auszupressen.

Ein viertägiger Sold ist von dem Rekruten zu Gunsten des Impfarztes zu erheben! — Ist ein militärischer Befehlshaber überhaupt befugt, diesem Befehl nachzukommen? — Wir möchten daran zweifeln.

Im Uebrigen freut es uns zu constatiren, daß manche Militär-Aerzte, trotz der ihnen gebotenen Vortheile, von der Verordnung des Hrn. Oberfeldarztes wenig erbaut waren.

Am Schlusse seines Botums beantragte der Hr. Oberfeldarzt, die Section Bern möchte bei der nächsten Generalversammlung des schweizerischen Offiziers-Vereines darauf bestehen, daß der „Allg. Schweiz. Militär-Zeitung“ die bisher von dieser gewährte Subvention entzogen werde.

Der Antrag war des Hrn. Dr. Ziegler würdig. Er characterisirt seine Gesinnung, „die Militär-Zeitung hat mir Opposition gemacht, und ich will mich rächen — die Berner Offiziere müssen mir helfen!“

Doch was hätte es den Hrn. Oberfeldarzt auch genügt, wenn sein Antrag angenommen worden wäre? Glaubt er denn mit dem Entzug der unbedeutenden Subvention wäre einem so verbreiteten militärischen Blatte der Lebensfaden abgeschnitten gewesen? Nein, so leicht geht das Todtmachen bei uns noch nicht.

Unser Blatt ist nicht krank und wird daher nicht so leicht das Schicksal von Kranken theilen, die gewissen Aerzten in die Hände fallen. Aerzten, deren Werke in Kirchhofmauern eingefaßt sind.

Der Hr. Oberfeldarzt hat sich umsonst angestrengt für uns die Atropos zu spielen.

Wir stehen nicht allein, sondern geben den Gesinnungen vieler unserer Kameraden Ausdruck.

Der Hr. Oberfeldarzt ist sehr im Irrthum, wenn er glaubt, daß selbst im Kanton Bern alle Offiziere mit seinen Ansichten einverstanden seien. Wir haben s. B. aus dem Kanton mehrere Zustimmungsschreiben zu unserem Vorgehen in der Militär-Sanitätsfrage erhalten.

Die Maßregel des Entzugs der Subvention hätte auch durchaus nicht die Redaktion, sondern den Verleger betroffen. Die Redaktion hat nichts von der Subvention. Redaktion und Administration sind getrennt.

Die Subvention hat hauptsächlich den Zweck, das Abonnement der „Militär-Zeitung“ möglichst billig stellen zu können.

Wenn man betrachtet, wie oft die „Militär-Zeitung“ erscheint und was sie leistet, und wie viel der Abonnements-Betrag beträgt, so wird man nicht in Abrede stellen können, daß sie verhältnißmäßig das billigste Militär-Journal Europa's ist.

Uebrigens zweifeln wir keinen Augenblick, daß der Verleger eher freiwillig auf die Subvention verzichten würde, als daß er das Blatt in ein abhängiges Verhältniß kommen und ihm einen Maulkorb, wie er dem Hrn. Oberfeldarzt als Ideal für Zeitungen vorschweben mag, anhängen ließe.

Zum Schluß bemerken wir, es sind nicht persönliche Interessen, sondern Interessen der Armee, welche uns den Kampf gegen die Ueberhebungen und Thorheiten der Militär-Sanität aufnehmen ließen, als deren vorzüglichsten Verfechter der neue Hr. Oberfeldarzt auftritt.

Nach unserer festen Ueberzeugung haben die Anordnungen unserer Militär-Sanität und speziell die neuesten Erlasse des Hrn. Oberfeldarztes nicht zum wenigsten dazu beigetragen, das Gesetz über die neue Militär-Organisation zu discreditiren.

Zweckmäßiger als die Brustumfangs- und Revaccinationsbestimmungen, welche letztern böses Blut machen, hätte uns geschienen auf hygienische Verbesserung unserer Kaserneneinrichtungen, dann der Bekleidung, der Nahrung und Körperpflege unserer Truppen zu denken. In diesem Fall hätte die Militär-Sanität eine warme Unterstützung von unserer Seite gefunden; wie vorgegangen wird, ist Bekämpfung unsere Pflicht.

Am 20. Mai 1876.

Die Redaktion.

Eine Erklärung des Herrn Oberfeldarztes.

In Nr. 126 des Luzerner Tagblattes lesen wir folgendes:

Bern, den 22. Mai 1876.

An die Redaktion des „Luz. Tagblattes“
in Luzern.

Wie ich mehrfach vernommen, wird von gewisser Seite die Ansicht verbreitet, die in den diesjährigen Militärschulen Revaccinirten hätten die Revaccinationsgebühr von Frkn. 2 der Verwaltung zurückzuvorgüten.

Nun heißt es aber in meinem, im Einverständniß mit dem Militärdepartement erlassenen sachbezüglichen Kreis Schreiben vom 20. März einfach: „Die Entschädigung des Impfarztes . . . geschieht durch den Verwaltungsoffizier der Schule.“ Von einer Rückvergütung durch die Mannschaft war und ist nirgends die Rede und wurde auch von kompetenter Seite keine derartige Weisung erlassen. Für